

Bekanntmachung

zur öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebiets „Oberlausitzer Bergland / Hohwald“

I.

Die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde beabsichtigt, eine Verordnung gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Oberlausitzer Bergland / Hohwald“ zu erlassen.

II.

Das durch Rechtsverordnung festzusetzende Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Oberlausitzer Bergland / Hohwald“. Es erstreckt sich auf Teile der Gemeinden Neukirch/Lausitz, Schmölln-Putzkau, Sohland a. d. Spree, Steinigtwolmsdorf und auf Teile der Städte Schirgiswalde-Kirschau, Wilthen (alle Landkreis Bautzen) sowie der Stadt Neustadt in Sachsen (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge). Das Hochwasserentstehungsgebiet besteht aus einer zusammenhängenden Fläche und hat eine Größe von 4 519 Hektar. Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung umfasst im westlichen Bereich Teile der Gemeinden Schmölln-Putzkau (Gemarkung Oberputzkau), Gemeinde Neukirch/Lausitz (Gemarkung Niederneukirch) und der Stadt Neustadt in Sachsen (Gemarkung Berthelsdorf). Die Grenze verläuft im Westen beginnend auf dem Gebiet der Gemarkung Oberputzkau südlich der Bahnlinie zwischen den Orten Neustadt in Sachsen und Neukirch (Lausitz) West entlang der Landkreisgrenze Bautzen und Sächsische Schweiz- Osterzgebirge nach Süden folgend um dann südlich des Rückenberges weiter Richtung Osten im Bereich der Rehwiese die Landkreisgrenze Richtung Süden zu queren. Das Waldgebiet des Hohwaldes, die Quellgebiete des Lohbachs und Goldflüsschens der Gemarkung Berthelsdorf sind eingeschlossen. Die Grenze verläuft weiter entlang der Hohwaldstraße bis zur Staatsgrenze der Tschechischen Republik und dieser folgend Richtung Osten bis kurz vor dem südlichsten Punkt des Landkreises Bautzen. Das Verordnungsgebiet umschließt die südliche Ortslage (OL) Sohland a. d. Spree und wird nordöstlich von der Staatsstraße S 116 begrenzt. Die Grenze verläuft, das Skizentrum Tännicht einschließend, nach Norden über die Gemarkungsgrenze Ober- und Mittelsohland Richtung Wehrsdorf weiter nach Norden folgend bis an die OL Wehrsdorf. Die Grenze umschließt Wehrsdorf und verläuft weiter nach Osten entlang des Kaltbaches dann Richtung Norden, den Bergrücken Hohberg in Gemarkung Schirgiswalde umschließend, südlich der OL Neuschirgiswalde Richtung Osten bis zur OL Schirgiswalde und diese umschließend nach Süden bis kurz vor die Gemarkungsgrenzen Frühlingsberg. Im Osten erstreckt sich das Gebiet über die Wälder der Gemarkung Schirgiswalde Melzerberg und Kapitelbusch sowie in der Gemarkung Frühlingsberg über den Kapellenberg, Kälbersteine weiter nach Osten bis in die Gemarkung Crostau den Pickaer Berg, den Potsberg sowie die Quellgebiete des Obercrostauer Baches einschließend, nördlich begrenzt durch die Straße K 7246, dieser nach Westen folgend, dann die OL Neucallenberg und OL Schirgiswalde einschließend, weiter der K7246 folgend und OL Neuschirgiswalde umschließend. Von dort verläuft die Grenze nach Norden Richtung Stadt Wilthen, die Wälder, teilweise Freiflächen und „Alte Ziegelei“ südlich von Stadt Wilthen einschließend, entlang des Waldrandes nach Westen, dann nördlich zur Bahnanlage im Fischhauswald dieser weiter nach Westen folgend, südlich an der OL Tautewalde entlang, weiter südwestlich die Hänge und Wälder südlich der Gemeinde Neukirch/Lausitz (Gemarkung Oberneukirch) einschließend. Dabei sind die OL Weifa, OL Ringenhain und OL Steinigtwolmsdorf vom Verordnungsgebiet eingeschlossen. Nördlich des Vogelbergs (Gemarkung Ringenhain) verläuft die Grenze nach Westen entlang des Waldweges über den Sattel südlich des Linzbergs, weiter entlang der Georgenbadstraße bis zur Gemarkungsgrenze Niederneukirch. Dann weiter nördlich des Roten Floßes dem Gewässerlauf folgend bis an die Bahnanlage Richtung Neukirch (Lausitz) West, um am Ausgangspunkt wieder zu enden. Nicht im Verordnungsgebiet enthalten sind in der Gemarkung Berthelsdorf die Waldgebiete südlich der Wesenitzquelle, Quellbereiche des Schwarzbachs und Zahlwassers südlich der Staatsstraße S154 (Hohwaldstraße) bis zur Staatsgrenze der Tschechischen Republik. In der Gemarkung Steinigtwolmsdorf sind das obere Quellgebiet des Kaltbaches, die westlichen Ausläufer des

Mannsbergs über die Hilgersdorfer Straße (Grenzstraße) bis zum Hohwaldweg im Norden, der Höllenhübel, die Bereiche nördlich des Höllenhübels und der Bundesstraße B 98, welche westlich durch die die OL Steinigtwolmsdorf und östlich durch die Wälder des Steinbergs begrenzt werden nicht im Verordnungsgebiet enthalten. In der Gemarkung Wehrsdorf ist der Bereich des offenen Höhenrückens nördlich der OL Wehrsdorf einschließlich des Funkenbergs ausgenommen. Weiterhin nicht im Verordnungsgebiet enthalten sind in der Gemarkung Weifa die Flächen nordöstlich, östlich und südlich der OL Weifa sowie die Waldgebiete der Quelle Waldwasser. In der Gemarkung Schirgiswalde ist der Sattel zwischen Hohberg und Weifaer Höhe südwestlich der OL Neuschirgiswalde nicht im Verordnungsgebiet enthalten. In der Gemarkung Ober- und Mittelsohland ist das Gebiet westlich der Prinz-Friedrich-August-Höhe ausgenommen.

Der konkrete Grenzverlauf ergibt sich aus den Detailkarten der Anlagen.

III.

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten und dem Flurstückverzeichnis liegt in der Zeit

vom 17. April 2023 bis einschließlich 16. Mai 2023

für jede Person zur kostenlosen Einsichtnahme in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zu den Dienstzeiten aus. Dienstzeiten sind

Montag bis Donnerstag: 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag: 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Für die Einsichtnahme in den Verordnungsentwurf empfiehlt sich vorher eine telefonische Terminvereinbarung unter folgender Telefonnummer: 0351 825-4226 oder -4254.

Besuchern wird empfohlen, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Diese Bekanntmachung und der auszulegende Verordnungsentwurf sind während des oben genannten Zeitraums gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen

<http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung>

unter der Rubrik Umweltschutz - Wasserwirtschaft einsehbar.

IV.

Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes im Verordnungsentwurf sowie Anregungen zum Entwurf können bis **innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 30. Mai 2023, bei der Landesdirektion Sachsen schriftlich (09105 Chemnitz) oder zur Niederschrift (Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden)** vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten. Die Landesdirektion Sachsen prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Neustadt in Sachsen, 28. März 2023

Peter Mühle
Bürgermeister

